

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



**An:** Alle Mitarbeiter der CPI Europe AG einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften

**Gültig ab:** Oktober 2024

**Gültig bis:** auf weiteres

**Verantwortlich:** ESG

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



### INHALT

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
1. EINFÜHRUNG.....	3
2. ANWENDBARKEIT.....	4
3. DEFINITIONEN.....	4
4. MANAGEMENTZUSTÄNDIGKEITEN.....	4
5. DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN DURCH DEN LIEFERANTEN.....	4
6. UNTERNEHMENSETHIK.....	5
7. MENSCHENRECHTE.....	5
8. ARBEITSBEDINGUNGEN.....	6
9. UMWELT.....	8
10. EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ.....	9
11. VERANTWORTUNG IN DER LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE.....	9
12. VERGELTUNGSVERBOT.....	10
13. KONSEQUENZEN.....	10
14. ZUGÄNGLICHKEIT.....	10
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
APPENDIX.....	12

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



### ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten umreißt die ethischen Standards und Erwartungen, die das Unternehmen an seine Lieferanten stellt, um verantwortungsvolle Praktiken in Bereichen wie Arbeit, Menschenrechte, ökologische Nachhaltigkeit und ethisches Geschäftsgebaren in der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette zu gewährleisten.

**Schlüsselwörter:** Verhaltenskodex für Lieferanten, Lieferkette, Wertschöpfungskette, Einhaltung der Vorschriften durch die Lieferanten, Menschenrechte, Umweltrisiken und -auswirkungen, Geschäftsethik, Sorgfaltspflicht, Compliance, Whistleblowing-Programm, Beschwerdemechanismen.

### 1. EINFÜHRUNG

- 1.1 Das Unternehmen ist in mehreren europäischen Ländern tätig und hält sich stets an die geltenden Gesetze, den Ethik- und Verhaltenskodex des Unternehmens und andere unternehmensinterne Regeln und Richtlinien.
- 1.2 Das Unternehmen ist sich der Bedeutung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungszielen (ESG) bewusst und nimmt seine Verpflichtungen in diesem Bereich ernst. Da das Unternehmen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet ist,<sup>1</sup> hat es sich zum Ziel gesetzt, alle damit zusammenhängenden Prozesse sowohl in Bezug auf Mitarbeiter, Vertreter und Geschäftspartner, einschließlich Lieferanten, als auch in Bezug auf die zuständigen Behörden auf transparente Weise einzurichten und alle erforderlichen Aufzeichnungen über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufzubewahren. Diese Prozesse sind in den einschlägigen internen Vorschriften geregelt, und alle für ihre Durchführung zuständigen Vertreter werden regelmäßig geschult.
- 1.3 Um das Verständnis der in diesem Kodex verwendeten Begriffe und Definitionen zu erleichtern, verweisen wir auf die Dokumente und ihre spezifischen Abschnitte im Anhang dieses Dokuments. Definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Abschnitt 3 dieser Richtlinie zugewiesen wird.
- 1.4 Das Unternehmen ist bestrebt, Partnerschaften mit solchen Lieferanten aufzubauen, die in einer Weise arbeiten, die mit den Werten des Unternehmens, einschließlich ethischer, sozialer und ökologischer Aspekte, übereinstimmt. Zweck dieses Kodex ist es daher, in Verbindung und in Übereinstimmung mit dem Ethik- und Verhaltenskodex des Unternehmens und anderen unternehmensinternen Regeln<sup>2</sup> und Richtlinien zum Ausdruck zu bringen, dass das Unternehmen an seine Zulieferer dieselben ethischen, sozialen und ökologischen Anforderungen stellt wie an sich selbst und seine eigenen Vertreter, und die wichtigsten Grundsätze darzulegen, deren Einhaltung das Unternehmen von seinen Zulieferern erwartet.

---

<sup>1</sup> die Richtlinie 2014/95/EU über die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen und Informationen zur Diversität (NFRD) und die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 537/2014, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomieverordnung)

<sup>2</sup> Dazu gehören unter anderem die Umwelt- und CSR-Richtlinie des Unternehmens, die Personal- und Beschäftigungspolitik, die Sanktions- und Exportkontrollrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien zu deren Umsetzung sowie die jeweiligen geschäftsethischen Richtlinien, die in Abschnitt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. aufgeführt sind.

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



### 2. ANWENDBARKEIT

- 2.1 Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten und deren Angestellte, leitende Angestellte, Direktoren, Partner und andere Vertreter und ist von diesen zu beachten.
- 2.2 Jede Abweichung von diesem Kodex bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Compliance-Beauftragten, sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstößt. Der Compliance-Beauftragte erörtert die beantragten Abweichungen gegebenenfalls mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten des Unternehmens.

### 3. DEFINITIONEN <sup>3</sup>

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben die in diesem Gesetzbuch verwendeten Begriffe in Großbuchstaben die ihnen in diesem Abschnitt zugewiesene Bedeutung:
  - 3.1.1 "**Geschäftspartner**" bezeichnet jeden bestehenden oder zukünftigen Geschäftspartner des Unternehmens, einschließlich Mieter, Käufer, Lieferanten, Kreditgeber und Joint-Venture-Kooperationspartner, und "Geschäftspartner" ist entsprechend zu verstehen;
  - 3.1.2 "**Kodex**" bezeichnet den Verhaltenskodex dieses Unternehmens für Lieferanten;
  - 3.1.3 "**Compliance Officer**" bezeichnet den Compliance Officer des Unternehmens;
  - 3.1.4 "**Unternehmen**" bezeichnet die CPI Europe AG einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften;
  - 3.1.5 "**Vertreter**" bezeichnet jeden leitenden Angestellten, jedes Verwaltungsratsmitglied, jeden Angestellten oder jede andere Person, die direkt mit dem Unternehmen und seinen Tochtergesellschaften zusammenarbeitet und befugt ist, im Namen des Unternehmens zu handeln, und "**Vertreter**" ist entsprechend auszulegen; und
  - 3.1.6 "**Lieferant**" bezeichnet jeden Lieferanten von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften, einschließlich ihrer Angestellten, nicht angestellten Mitarbeiter,<sup>4</sup> leitenden Angestellten, Direktoren, Partner und sonstigen Vertreter, und "**Lieferanten**" ist entsprechend auszulegen.

### 4. MANAGEMENTZUSTÄNDIGKEITEN

- 4.1 Die Gesamtverantwortung für die Verfolgung dieses Kodex liegt beim Vorstand der CPI Europe AG, der über den Compliance Officer handelt. Der Compliance Officer berichtet regelmäßig an den Vorstand der CPI Europe AG.

### 5. DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN DURCH DEN LIEFERANTEN

- 5.1 Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze in vollem Umfang einhalten und alle erforderlichen

---

<sup>3</sup> Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Definitionen verweisen wir auf die Definitionen und Konzepte in den Dokumenten, auf die im Anhang verwiesen wird.

<sup>4</sup> Weitere Informationen zu nicht angestellten Arbeitnehmern finden Sie in *Anhang II Akronyme und Begriffsglossar* in der Anlage zu diesem Dokument.

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



Genehmigungen, Registrierungen und Lizenzen, die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlich sind, besitzen und aufrechterhalten und dies auch für ihre eigene Lieferkette sicherstellen. Die Lieferanten stellen sicher, dass die von ihnen gelieferten Waren und Dienstleistungen alle vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Standards für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erfüllen, einschließlich derjenigen, die sich auf Gesundheitswarnungen und Sicherheitsinformationen beziehen. Die Anforderung an die Lieferanten, die geltenden Gesetze einzuhalten, sollte in alle Vereinbarungen aufgenommen werden, die zwischen einer Tochtergesellschaft des Unternehmens und ihren Zulieferern geschlossen werden.

- 5.2 Das Unternehmen hat sich verpflichtet, diesen Kodex an alle Lieferanten weiterzugeben, damit sie sich ihrer jeweiligen Verpflichtungen bewusst sind.

### 6. UNTERNEHMENSETHIK

- 6.1 Die Geschäftstätigkeit der Lieferanten muss von Geschäftsethik, Transparenz und Verantwortung geprägt sein. Die Lieferanten handeln stets ethisch und professionell und halten sich bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit an die geltenden Gesetze ( ), d.h. sie halten sich u.a. an die geltenden Gesetze:

6.1.1 das Verbot und die Verhinderung von Bestechung, Korruption und Betrug sowie die in der Richtlinie des Unternehmens zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Betrug dargelegten Grundsätze (einschließlich der Nichtgewährung von Geschenken oder Bewirtung an Vertreter, um sich einen unzulässigen Vorteil oder eine bevorzugte Behandlung zu verschaffen);

6.1.2 fairer Wettbewerb, wobei die Lieferanten insbesondere jede Art von Preisabsprachen, sonstige Kartellabsprachen oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu vermeiden haben, und

6.1.3 Verbot und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie mit den Grundsätzen, die in der Richtlinie des Unternehmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt sind.

- 6.2. Auf Anfrage und falls verfügbar, müssen die Lieferanten schriftliche Richtlinien und Nachweise über die Sorgfaltspflichtverfahren vorlegen, um ethische Geschäftspraktiken zu gewährleisten.

- 6.3. Die Lieferanten teilen mit, welche Person(en) in ihrem Unternehmen für die Geschäftsethik verantwortlich ist/sind.

### 7. MENSCHENRECHTE

- 7.1 Die Lieferanten müssen die anerkannten Menschenrechte respektieren und fördern, einschließlich angemessener Arbeitsbedingungen und -praktiken, und dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte am Arbeitsplatz oder im Zusammenhang mit ihren vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung gebracht werden. Die Lieferanten verpflichten sich außerdem, solche Verhaltensweisen entlang ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette durch angemessene Richtlinien und Sorgfaltsprüfungsverfahren zu verhindern.

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



7.2 Die Lieferanten sind zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze verpflichtet, die in der Personal- und Beschäftigungspolitik des Unternehmens festgelegt sind.

### **8. ARBEITSBEDINGUNGEN**

#### **8.1 Keine Kinderarbeit**

8.1.1 Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keine Kinderarbeit eingesetzt wird.

8.1.2 Die Lieferanten dürfen niemals Minderjährige unter 15 Jahren oder solche, die unter einem anderen geltenden gesetzlichen Alter sind, beschäftigen. Die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren ist nur möglich, wenn sie die Schulpflicht erfüllt haben oder wenn die gleichzeitige Beschäftigung sie nicht daran hindert, die Schulpflicht fortzusetzen und abzuschließen. Eine solche Beschäftigung darf jedoch niemals gefährliche Tätigkeiten beinhalten.

#### **8.2 Keine Zwangsarbeit**

8.2.1 Alle Arbeiten für die Lieferanten müssen freiwillig erfolgen. Die Lieferanten dürfen in keiner Weise mit dem Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit in Verbindung gebracht werden.

8.2.2 Die Lieferanten müssen auch die geltenden Gesetze zum Verbot des Menschenhandels einhalten.

#### **8.3 Keine illegale Beschäftigung**

8.3.1 Die Lieferanten stellen sicher, dass alle Arten von Arbeitsverhältnissen, die die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses tragen, in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt werden, das den geltenden Gesetzen entspricht.

8.3.2 Die Beschäftigung von Ausländern muss immer im Einklang mit den geltenden Einwanderungsgesetzen stehen.

#### **8.4 Nicht-Diskriminierung**

8.4.1 Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre bestehenden und künftigen Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, Partner und sonstigen Vertreter fair zu behandeln, und zwar ausschließlich auf der Grundlage von Faktoren, die mit den legitimen Geschäftsinteressen der Lieferanten zusammenhängen, und ohne Rücksicht auf Ethnie, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, sexuelle Orientierung, nationale Herkunft, politische Ansichten, Alter, Familienstand, Behinderung oder andere persönliche Merkmale.

8.4.2 Die Lieferanten stellen sicher, dass Belästigung, Mobbing, Einschüchterung oder andere erniedrigende Behandlung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nicht vorkommen.

#### **8.5 Gehalt**

8.5.1 Die Löhne und Gehälter werden direkt an die Arbeitnehmer der Lieferanten zum vereinbarten Zeitpunkt und in voller Höhe gezahlt. Der gesetzliche nationale Mindestlohn

ist das niedrigste akzeptable Lohnniveau.<sup>5</sup>

### 8.6 Gesundheit und Sicherheit

8.6.1 Die Lieferanten sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Partnern und anderen Vertretern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zu bieten, der den Rechtsvorschriften und Standards der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entspricht, einschließlich angemessener Informationen, Anweisungen, regelmäßiger Schulungen und Überwachung. In diesem Zusammenhang müssen die Lieferanten angemessene interne Gesundheits- und Sicherheitsstandards einführen.

### 8.7 Arbeitszeiten

8.7.1 Alle Mitarbeiter der Lieferanten haben Anspruch auf gesetzlichen Urlaub, einschließlich Krankheits- und Elternurlaub. Die Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, darf die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit nicht überschreiten. Alle Mitarbeiter der Lieferanten haben außerdem Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit.

### 8.8 Whistleblowing-Programm

8.8.1 Die Lieferanten müssen (sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, andernfalls wird es dringend empfohlen) ihren Mitarbeitern Zugang zu angemessenen Meldekanälen verschaffen, damit sie Bedenken über rechtliche oder ethische Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Lieferanten äußern können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) Verhalten, das eine Straftat oder einen Verstoß gegen geltende Gesetze<sup>6</sup>, den Kodex für Geschäftsethik und -verhalten des Unternehmens oder die internen Regeln und Richtlinien eines anderen Unternehmens darstellt, an die sich die Lieferanten halten müssen;
- (b) einen angeblichen Justizirrtum;
- (c) Gesundheits- und Sicherheitsrisiken;
- (d) unbefugte Verwendung öffentlicher Mittel;
- (e) möglicher Betrug und Korruption;
- (f) sexueller, körperlicher, verbaler oder finanzieller Missbrauch;
- (g) Mobbing oder Einschüchterung von Mitarbeitern, Kunden oder Dienstleistungsnutzern;
- (h) Amtsmissbrauch; und

<sup>5</sup> Weitere Informationen über angemessene Löhne und wie diese für Länder, in denen kein nationaler Mindestlohn festgelegt wurde, zu ermitteln sind, finden Sie in den *ESRS vom Juli 2023*, die im Anhang dieses Dokuments aufgeführt sind (konkret: ESRS S1-10 - Angemessene Löhne).

<sup>6</sup> Insbesondere das Recht der Europäischen Union und das nationale Recht der betreffenden EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen (i) Finanzdienstleistungen, Abschlussprüfung und andere Versicherungsdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte, (ii) Körperschaftsteuer, (iii) Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (iv) Verbraucherschutz, (v) Einhaltung von Produktnormen, einschließlich Produktsicherheit, (vi) Verkehrs-, Transport- und Straßensicherheit, Umweltschutz, (vii) Lebens- und Futtermittelsicherheit und Tiergesundheit, (viii) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, (ix) Wettbewerb, öffentliche Versteigerungen und öffentliches Auftragswesen, (x) Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit, Schutz personenbezogener Daten, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze und Informationssysteme, (xi) Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union oder (xii) Funktionieren des Binnenmarktes, einschließlich des Schutzes des Wettbewerbs und staatlicher Beihilfen nach dem Recht der Europäischen Union.

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



(i) sonstiges illegales oder unethisches Verhalten.

8.8.2 Bei der Bewertung der Meldungen von Hinweisgebern halten die Lieferanten Fragen im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Rechten für relevant.

8.8.3 Die Lieferanten sind verpflichtet, alle Bedenken, die im Rahmen ihres Whistleblowing-Programms geäußert werden, unverzüglich zu untersuchen. Die Lieferanten sind außerdem verpflichtet, den Hinweisgeber während und nach dem Untersuchungsprozess zu schützen.

8.8.4 Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren und anderen Vertreter darüber informieren, dass die Ethik-Hotline auch für sie gemäß der Whistleblowing-Richtlinie des Unternehmens zugänglich ist.

### 8.9 Vereinigungsfreiheit

8.9.1 Die Lieferanten respektieren das Recht der Beschäftigten, sich gewerkschaftlich zu organisieren, sowie ihr Recht auf Tarifverhandlungen, ohne Angst vor Bestrafung, Einschüchterung oder Belästigung.

### 8.10 Andere Themen

8.10.1 Auf Anfrage und falls verfügbar, müssen die Lieferanten Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte<sup>7</sup> sowie schriftliche Richtlinien und Nachweise für die Einhaltung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen vorlegen.

8.10.2 Die Lieferanten sind verpflichtet, die für die Arbeitsbedingungen in ihrem Unternehmen verantwortlichen Personen zu benennen.

## 9. UMWELT

9.1 Die Lieferanten müssen die Umweltrisiken und -auswirkungen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit und der gesamten Lieferkette verbunden sind, managen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

9.1.1 die Einhaltung der geltenden Umweltgesetze;

9.1.2 Umsetzung von Strategien zur Verbesserung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen im Einklang mit den derzeitigen Strategien und Zielen, zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft und zur Verringerung der Abfallmenge; und

9.1.3 sich um die Verwendung von Materialien bemühen, die recycelt oder wiederverwendet werden, einen geringen Energiegehalt aufweisen und den Ressourcenverbrauch reduzieren; und

9.1.4 Festlegung überprüfbarer und messbarer Ziele zur Verbesserung der ESG-Leistung im Einklang mit international anerkannten Standards.

9.2 Die Lieferanten sollen systematisch und kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Umweltleistung arbeiten, indem sie sich beispielsweise zu den Zielen des Pariser Abkommens bekennen.

---

<sup>7</sup> Insbesondere im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Nachhaltigkeitsprüfung von Unternehmen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



9.3 Auf Anfrage und falls verfügbar, stellen die Lieferanten Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Umweltauswirkungen zur Verfügung.<sup>(7)</sup> Schriftliche Richtlinien und Nachweise über Sorgfaltsprozesse zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Geschäftstätigkeit.

9.4 Die Lieferanten müssen sich verpflichten, die für Umweltfragen in ihrem Unternehmen verantwortliche(n) Person(en) zu benennen.

### 10. EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

10.1 Wenn der Lieferant künstliche Intelligenz zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Unternehmen einsetzt, muss er jederzeit alle einschlägigen geltenden Gesetze einhalten, insbesondere in Bezug auf den Einsatz künstlicher Intelligenz, den Schutz der Persönlichkeitsrechte, den unlauteren Wettbewerb, das geistige Eigentum und den Schutz personenbezogener Daten, und darf in keiner Weise die Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle in einem spezifischen Vertrag enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht verletzt werden, d.h. insbesondere darf der Lieferant keine KI-Tools/Systeme mit vertraulichen Informationen über das Unternehmen versehen.

10.2 Liefert der Lieferant dem Unternehmen ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so darf er zur Erfüllung dieses Auftrags keine KI-Tools/Systeme verwenden oder er darf KI-Tools/Systeme nur in einer Weise und in einem Umfang verwenden, die das Urheberrecht des Unternehmens an dem gelieferten Werk und sein Recht, dem Unternehmen eine Lizenz zu erteilen, in dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Umfang nicht beeinträchtigt.

### 11. VERANTWORTUNG IN DER LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE

11.1 Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie sowie alle ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, relevanten Geschäftspartner und sonstigen Vertreter die geltenden Gesetze, die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze und Standards und, falls erforderlich, die Präventions- oder Korrekturmaßnahmenpläne des Unternehmens einhalten.

11.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Kodex durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, und erwartet, dass die Lieferanten kooperieren und die erforderlichen Nachweise erbringen. Die Lieferanten können dieser Verpflichtung auch dadurch nachkommen, dass sie einen ausreichenden Nachweis über die Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze durch einen unabhängigen Dritten erbringen.

11.2.1 Rückverfolgbarkeit: Soweit machbar und möglich, sollten die Lieferanten Aufzeichnungen und Unterlagen führen, die die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg belegen, einschließlich Informationen über beteiligte Lieferanten, Unterauftragnehmer und Zwischenhändler.

11.2.2 Transparenz: Die Lieferanten sollten Zugang zu relevanten Dokumenten, wie Zertifizierungen, Audits und Berichten, gewähren, die ihr Engagement für Transparenz belegen. Die Lieferanten sollten auf Anfragen der Beschaffungsorganisation zu ihren Praktiken umgehend und genau antworten, um einen offenen Dialog und Informationsaustausch zu ermöglichen.

- 10.3. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Beschwerdemechanismen<sup>8</sup> für alle Beteiligten leicht zugänglich machen. Beschwerden sollten umgehend zur Kenntnis genommen werden, und es sollte ein klarer Zeitrahmen für die Lösung vorgegeben werden. Die Lieferanten sollten Aufzeichnungen über eingegangene, untersuchte und behobene Beschwerden führen und dabei die Vertraulichkeit der beteiligten Personen gewährleisten. Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

## 12. VERGELTUNGSVERBOT

- 12.1 Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie eine Arbeitskultur und -atmosphäre schaffen, in der der Einzelne ermutigt wird, Bedenken und Beschwerden vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

12.1.1 Keine Vergeltungsmaßnahmen: Die Lieferanten dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einschüchterung, Belästigung, Drohungen, nachteilige Beschäftigungsmaßnahmen oder Diskriminierung von Personen, die Bedenken äußern, Beschwerden einreichen oder an Untersuchungen im Zusammenhang mit unseren Geschäftstätigkeiten teilnehmen.

12.1.2 Vertraulichkeit: Die Lieferanten behandeln alle Beschwerden und damit verbundenen Informationen streng vertraulich. Die Identität von Personen, die Bedenken äußern oder an Untersuchungen teilnehmen, sollte geschützt werden, und persönliche Informationen sollten nicht ohne die entsprechende Zustimmung weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben.

## 13. KONSEQUENZEN

- 13.1 Die Lieferanten müssen sich darüber im Klaren sein, dass gegen diejenigen, die sich nicht an die geltenden Gesetze und die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze und Standards halten, angemessene Maßnahmen ergriffen werden können. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diesen Kodex kann sogar das Vertragsverhältnis zwischen der Tochtergesellschaft des Unternehmens und dem jeweiligen Lieferanten beeinträchtigt werden.

- 13.2 Die Nichteinhaltung dieses Kodex kann zu einer Überprüfung der Lieferantenbeziehung und einer möglichen Kündigung führen.

## 14. ZUGÄNGLICHKEIT

- 14.1 Wir sind bestrebt, Transparenz und Zugänglichkeit in unseren Geschäftspraktiken zu fördern, und erwarten einen ähnlichen Ansatz von unseren Lieferanten. Daher machen wir diesen Verhaltenskodex auf unserer Unternehmenswebsite für alle Beteiligten leicht zugänglich. Die Lieferanten sind nicht verpflichtet, Informationen offenzulegen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, unbeschadet der Offenlegung der Identität direkter und indirekter Geschäftspartner oder wesentlicher Informationen, die zur Identifizierung tatsächlicher oder potenzieller nachteiliger Auswirkungen erforderlich sind,

---

<sup>8</sup> Ein Beschwerdemechanismus ist ein strukturiertes Verfahren oder System, das von einer Organisation eingerichtet wurde, um Beschwerden oder Klagen von Einzelpersonen oder Unternehmen, die von den Maßnahmen der Organisation betroffen sind, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu lösen. Weitere Informationen zur Definition finden Sie in *Anhang II (Akronyme und Glossar)* in der Anlage zu diesem Dokument.

## Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

# CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



sofern dies für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch das Unternehmen notwendig und hinreichend begründet ist. Die Lieferanten sind nicht verpflichtet, Verschlussachen oder andere Informationen offenzulegen, deren Offenlegung ein Risiko für die wesentlichen Interessen der Sicherheit eines Staates darstellen würde.

- 14.2 Die Lieferanten sind zu einer ähnlichen angemessenen Zusammenarbeit verpflichtet, wenn sie auch Teil einer anderen an das Unternehmen (direkt oder indirekt) gelieferten Tätigkeitskette sind und es angesichts der Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt angemessen ist, eine solche Zusammenarbeit zu verlangen. Die Lieferanten verpflichten sich außerdem, sich nach besten Kräften und in angemessener Weise darum zu bemühen, von anderen Partnern ähnliche vertragliche Zusicherungen zu erhalten, wie sie in diesem Kodex enthalten sind, soweit deren Tätigkeiten Teil der Tätigkeitskette des Unternehmens sind.

### 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Diese Richtlinie CPI Europe AG including their consolidated subsidiaries unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand der CPI Europe AG vom 12. Mai 2025.
- 15.2 Der Vorstand der CPI Europe AG wird diesen Kodex regelmäßig überprüfen und im Lichte der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der geltenden Gesetze neu bewerten.

# Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-03

## CPI Europe's Verhaltenskodex für Lieferanten



### APPENDIX

**CSRD:** Corporate Sustainability Reporting Directive 2022/2464, Dezember 2022, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2464&qid=1693385469788>

**EU-Taxonomie:** EU-Taxonomieverordnung, Juni 2020, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020R0852>

**CSDDD:** Richtlinie über die unternehmerische Nachhaltigkeitsprüfung 2024/1760, Juni 2024, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj/eng>

**ESRS:** European Sustainability Reporting Standards, Juli 2023, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32023R2772\(5\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32023R2772(5))

**Anhang II Akronyme und Begriffsglossar** (ESRS Juli 2023), verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32023R2772\(5\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32023R2772(5))

**Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**, angenommen 1998 und geändert 2022, verfügbar unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/Company/public/---ed\\_norm/---declaration/documents/normativeinstrument/wcms\\_716594.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/Company/public/---ed_norm/---declaration/documents/normativeinstrument/wcms_716594.pdf)

**The International Bill of Human Rights**, Dezember 1948, verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Compilation1.1en.pdf>